

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe. Vom 22. Oktober 1906.

In Erläuterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenen-Aufstandes, vom 24. März 1905 wird folgendes bestimmt:

Allgemein.

Anspruch auf Umzugskosten usw. beim Übertritt zur Schutztruppe haben nur diejenigen Militärpersonen, die vorher dem aktiven Heere angehört haben.

Zu Ziffer 1. In Übereinstimmung mit § 31 Sch. D. wird der Kreis der zum Empfange der Mietsentschädigung Berechtigten auf die in Vorbemerkung 4 und § 77, 1 der Servisvorschrift für das Preussische Heer aufgeführten Personen ausgedehnt.

Im übrigen ist die Mietsentschädigung für eine im bisherigen Standort aufgegebene Wohnung nur dann zuständig, wenn die Aufgabe der Wohnung infolge Umzugs der Familie nach einem andern Ort des Inlandes erfolgt. Ein bloßer Wohnungswechsel im Standort selbst begründet keinen Anspruch auf Mietsentschädigung. Für die Beurteilung der Zuständigkeit der Mietsentschädigung und für deren Höhe gelten sonst die Bestimmungen der Servisvorschrift für das Preussische Heer sowie die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 1. Juni 1906 und der Ausführungsbestimmungen dazu (N. V. Bl. 1906, S. 136 und 141) eingetretenen Änderungen.

Zu Ziffer 2. Unter der „Dauer der Dienstleistung bei der Schutztruppe“, für welche die Möbel-Spelterkosten ersetzt werden, ist der Zeitraum vom Abgang aus dem alten Standort bis zum Wiedereintreffen in Deutschland zu verstehen. Für die Dauer eines Heimatsurlaubes, der dem Austritt aus dem Schutztruppendienst vorangeht, ist daher die Vergütung nicht zuständig. Beim Rücktritt ins Heer werden, sofern nicht die Voraussetzungen unter Ziffer 4 vorliegen, in Übereinstimmung mit § 31 Sch. D. auch die nachweislich aufgewendeten Kosten der Verpackung und des Transports der Möbel usw. vom Spelcher nach der neuen Wohnung vergütet.

Zu Ziffer 3. Die Vorschrift betrifft nur die Abfindung mit Rationen für solche Pferde, die im Eigentum der zur Schutztruppe übertretenden Offiziere verbleiben.

Die Dauer des Rationsbezuges und die Rationshöhe richten sich nach § 40, 14 der Verpflegungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden; die Kosten des überetatsmäßigen Rationsempfanges fallen hiernach in gewissen Grenzen den Fonds der Heeresverwaltung zur Last.

Insofern die Rationen auf Fonds der Heeresverwaltung übernommen werden, ist auch der Stallferdi hiernach von der Heeresverwaltung zu tragen.

Zu Ziffer 4. Der Begriff „Umzugskosten“ im zweiten Absatz dieser Ziffer umfaßt auch den Mietzins — innerhalb der in Ziffer 1 festgesetzten Grenzen —, welchen im Heere angestellte ehemalige Schutztruppenangehörige beim Umzug ihrer Familien an deren bisherigen Wohnort über den Zeitpunkt des Eintritts ins Heer haben aufwenden müssen.

Berlin, den 22. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.
gez. Bülow.

Zusatzverordnung zur Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903, betreffend die Biereinfuhr. Vom 10. September 1906.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wird hiermit nach Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) verordnet, was folgt:

Der Absatz 3 der Bemerkungen zu dem Zolltarif A. Einfuhrungszölle lautet in Zukunft:

„Zu 2, 3a und 4a: Halbe Flaschen tragen den halben Zollfuß.“

Hiernach unterliegen also Biere aller Art in halben Flaschen eingehend nur einem Zollfuß von 0,05 Rupee.

Daresdsalam, den 10. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung: v. Winterfeld.

